

**Amtliche Mitteilungen der**  
**Universität Dortmund**

---

Nr. 7

9. Dezember 1971

---

Gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung der UNIVERSITÄT DORTMUND über die Verkündung von Satzungen und Ordnungen vom 24. Juni 1971 werden folgende Ordnungen und Richtlinien veröffentlicht:

Vorläufige Habilitationsordnung der Abteilungen Mathematik, Physik und Chemie	Seite 2
Beihilfe zu den Druckkosten der Dissertationen	Seite 6

Herausgegeben im Auftrag des Rektors  
der Universität Dortmund

117 5/5

Vorläufige Habilitationsordnung  
der  
Abteilungen Mathematik, Physik und Chemie  
der Universität Dortmund

-----  
vom Senat der Universität Dortmund  
in seiner 49. Sitzung am 30. Sep-  
tember 1971 verabschiedet.

§ 1

Die Habilitation dient dazu, die Lehrbefugnis in einer der Abteilungen Mathematik, Physik oder Chemie für ein Fach zu erwerben.

§ 2

Die Habilitation erfolgt aufgrund

1. einer schriftlichen Habilitationsleistung, die aus wissenschaftlichen Arbeiten besteht, welche in der Regel veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sind,
2. der didaktischen Eignung,
3. eines Vortrags mit anschließender Diskussion.

§ 3

Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist der Besitz eines deutschen Doktorgrades oder eines als diesem gleichwertig anerkannten ausländischen Grades.

§ 4

Der Bewerber richtet an den Dekan ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Habilitation unter Angabe des gewünschten Faches.

§ 5

(1) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die schriftliche Habilitationsleistung,
2. die vom Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Arbeiten und ein Verzeichnis derselben,

3. ein Lebenslauf, der besonders über die wissenschaftliche Ausbildung und bisherige Berufstätigkeit Auskunft gibt,
  4. die Dissertation und das Doktordiplom,
  5. Nachweis didaktischer Praxis.
- (2) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn der Bewerber die Voraussetzung nach § 3 nicht erfüllt oder Unterlagen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4 trotz Aufforderung nicht vorlegt.

§ 6

- (1) Ist der Bewerber zugelassen, dann bildet die Abteilungsversammlung eine Kommission folgender Zusammensetzung:
1. 2 Hochschullehrer
  2. 2 wissenschaftliche Mitarbeiter
  3. 2 Studenten
- Die Abteilungsversammlung bestimmt den Federführenden der Kommission.
- (2) Über die wissenschaftliche Qualifikation fordert die Kommission wenigstens zwei schriftliche Gutachten an. Die Gutachter sollen nach Möglichkeit Fachleute in dem Arbeitsgebiet des Bewerbers sein. Um dies sicherzustellen, soll gegebenenfalls auf auswärtige Gutachter zurückgegriffen werden. Weiterhin fertigt die Kommission ein schriftliches Gutachten über die didaktische Eignung des Bewerbers an.
- (3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen und nach Abwägen aller Gutachten entscheidet die Abteilungsversammlung über die Zulassung des Bewerbers zum Vortrag, nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder; welche die Lehrbefugnis in der Abteilung haben. Gegebenenfalls kann die Abteilungsversammlung eine neue Kommission bilden oder neue Gutachten anfordern.
- (4) Versagt die Abteilungsversammlung die Zulassung des Bewerbers zum Vortrag, so gilt der Habilitationsversuch als erfolglos beendet. Die Ablehnung ist dem Bewerber gegenüber zu begründen.

§ 7

Ist der Bewerber zum Vortrag zugelassen, dann nennt er dem Dekan das Thema des Vortrags, der einen breiten Problemkreis behandeln soll. Der Dekan setzt rechtzeitig den Termin für den Vortrag und die anschließende Diskussion fest. Der Vortrag und die Diskussion sind öffentlich. Die Diskussion leitet in der Regel der Federführende der Kommission.

§ 8

Nach Abschluß dieses Verfahrens beschließt die Abteilungsversammlung über die Erteilung der Lehrbefugnis, nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder, welche die Lehrbefugnis in der Abteilung haben. Damit ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Durch die Erteilung der Lehrbefugnis wird der Bewerber Privatdozent. Wird die Lehrbefugnis nicht erteilt, so gilt der Habilitationsversuch als erfolglos.

§ 9

Das Habilitationsverfahren soll in der Regel spätestens in dem auf die Antragstellung folgenden Semester abgeschlossen sein.

§ 10

Von der vollzogenen Habilitation macht der Dekan an den Rektor und Senat sowie an den Minister für Wissenschaft und Forschung Mitteilung.

§ 11

Der Privatdozent hat das Recht, im Bereich seiner Lehrbefugnis Vorlesungen, Übungen und Seminare abzuhalten.

§ 12

Durch die Habilitation erwirbt der Privatdozent kein Recht auf Anstellung, Berufung oder Vergütung.

§ 13

Bei einer Umhabilitation kann die Abteilungsversammlung durch Beschluß von Teilen des förmlichen Habilitationsverfahrens absehen.

§ 14

Die Lehrbefugnis kann von der Abteilungsversammlung entzogen werden, wenn ein Privatdozent ohne Genehmigung der Abteilungsversammlung in einem Semester keine Lehrveranstaltung ankündigt oder während zwei aufeinanderfolgender Semester Lehrveranstaltungen tatsächlich nicht abhält.

§ 15

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch den Rektor der Universität Dortmund in Kraft.

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 52. Sitzung am 11. November 1971 folgende Richtlinien für die Gewährung einer Beihilfe zu den Druckkosten der Dissertationen verabschiedet:

(Gültig ab 11. November 1971 bis Ende des Rj. 1972)

Die bei Kapitel 0616 Titel 512 2 der Universität Dortmund zur Verfügung gestellten Mittel werden auf Antrag als verlorene Zuschüsse zu den Druckkosten von Dissertationen gemäß folgender Richtlinien nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt.

1. Voraussetzung für die Bewilligung des Zuschusses

1.1 Ablichtung der Promotionsurkunde (2-fach).

1.2 Vorlage einer vom Antragsteller sachlich richtig bescheinigten Rechnung über die Herstellungskosten für die Pflichtexemplare der Dissertation (2-fach).

1.3.1 Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Antragstellers, daß von keiner anderen Seite Zuschüsse gezahlt bzw. beantragt worden sind oder werden;

oder

1.3.2 Falls von anderer Seite Zuschüsse gezahlt worden sind oder werden, ist über die Höhe dieses Zuschusses eine schriftliche Erklärung abzugeben. In diesem Fall verringert sich der nach 3. berechnete Zuschuß um diesen Betrag.

1.4 Vorlage der nach 3.3. erforderlichen Nachweise, falls Antrag auf Anerkennung als "sozialer Härtefall" gestellt wird.

2. Antragstellung

Der Antrag ist mit den unter 1. genannten Vorlagen formlos vom Antragsteller über den Dekan der Abteilung, in der der Antragsteller promoviert hat, beim Rektor der Universität einzureichen

3. Bemessung des Zuschusses

Bezuschußbar sind die Herstellungskosten der Pflichtexemplare der Dissertationen; ausgenommen sind Schreibarbeiten und Porto. Der zu zahlende Zuschuß beträgt auf der Grundlage der nachstehenden Bemessungssätze höchstens DM 800,--.

- 3.1 Jeder Antragsteller erhält einen Zuschuß von 50 %  
der Herstellungskosten der Pflichtexemplare.
- 3.2 Bei "Summa cum laude" (sehr gut)-Dissertationen erhöht sich  
der Zuschuß um 10 %  
der Herstellungskosten der Pflichtexemplare.
- 3.3 Ein weiterer Zuschuß in Höhe von 40 %  
der Herstellungskosten der Pflichtexemplare  
kann gewährt werden, wenn

1. das Einkommen eine nach der Familiengröße gestaffelte Grenze nicht übersteigt. Sie liegt bei DM 800,-- monatlich für den Alleinstehenden und erhöht sich für das zweite und jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied um je DM 200,-- monatlich. Maßgebend ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen, und zwar im Kalenderjahr vor der Antragstellung, der von allen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern jährlich in Geld oder Geldeswert erzielt wird, abzüglich bestimmter Beträge:

- a) vermögenswirksame Leistungen in einem bestimmten Umfang (624,- DM-Gesetz)
- b) Kinderfreibeträge in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes (für das 2. Kind 25,- DM; für das 3. und 4. Kind je 60,- DM; für das 5. und jedes weitere Kind je 70,- DM)
- c) ein Pauschalbetrag von 20 v.H. (zur Abgeltung allgemeiner Aufwendungen, z.B. Steuern und Versicherungsbeträge).

Zu den Familienmitgliedern rechnen außer dem Antragsteller selbst sein Ehegatte, seine Eltern und seine Kinder (auch Adoptiv-, Pflege-, Stiefkinder sowie nichteheliche Kinder). Außerdem gehören dazu: Geschwister, Onkel, Tante, Schwiegereltern, Schwager und Schwägerin. Voraussetzung ist jedoch, daß die Familienangehörigen mit dem Antragsteller einen gemeinsamen Hausstand führen,

2. der Antragsteller schriftlich erklärt, daß weder er noch seine Ehefrau oder seine Kinder - soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben - weder im Kalenderjahr vor der Antragstellung noch im Kalenderjahr der Antragstellung Vermögenssteuern zu entrichten haben.

4. Bewilligungsverfahren

Die Auszahlungen gemäß 3.1 und 3.2 sollen möglichst bald nach Eingang und Bewilligung der Anträge erfolgen.

Die Anträge gemäß 3.3 werden innerhalb eines Kalenderjahres gesammelt und vor Jahresende gemeinsam geprüft.

Die Bewilligungen erfolgen im Rahmen der noch verfügbaren Mittel. Die bewilligten Zuschüsse sind auf volle DM aufzurunden.

5. Zuschüsse aus Zentralmitteln des Wissenschaftsministers

"Summa cum laude"-Dissertationen können zusammen mit den Gutachten des Referenten und Korreferenten an den Wissenschaftsminister weitergereicht werden, der diese Dissertationen aus Zentralmitteln - sofern vorhanden - bezuschußt. Im Falle der Ablehnung durch den Wissenschaftsminister wird die o.a. Regelung angewandt. Ist der vom Wissenschaftsminister gewährte Zuschuß geringer als der nach 3. errechnete, wird der Differenzbetrag aus den der Universität Dortmund zur Verfügung stehenden Mitteln erstattet.

(Die derzeit gültigen Richtlinien liegen als Anlage bei.)



Besondere Bedingungen für die  
Bewilligung der Druckbeihilfe

---

Für die Drucklegung, die mit Hilfe der Landesbeihilfe durchgeführt wird, ist die von dem Verlag vorgelegte Kostenvorbereitung maßgebend. Etwaige Änderungen der Auflagenhöhe, der Bogenzahl, der Kosten und des Ladenpreises oder die Bewilligung weiterer rückzahlbarer oder nicht rückzahlbarer Zuschüsse sind dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung rechtzeitig mitzuteilen, dem in diesem Falle die Änderung der Zuschußhöhe oder der Rückzahlungsbedingungen vorbehalten bleibt. Mehrkosten durch Autorenkorrekturen können nur bis zur Höhe von 10 % der Druckkosten berücksichtigt werden. Der angegebene Erscheinungstermin ist nach Möglichkeit einzuhalten.

Von dem mit Unterstützung des Landes veröffentlichten Werk sind Belegstücke an das Ministerium für Wissenschaft und Forschung sofort nach Erscheinen unter Angabe des Aktenzeichens des Bewilligungsbescheides zu übersenden.

Die Druckbeihilfe wird an den Verlag gezahlt, sobald die Freistücke und die Schlußabrechnung eingegangen sind.

Die Schlußabrechnung muß eine genaue Nachprüfung ermöglichen und insbesondere auch die Druckauflage, den entgeltigen Ladenpreis und den Buchhändler-Nettopreis sowie sämtliche von dritter Seite - d.h. nicht vom Verlag selbst - aufgebrauchte Mittel erkennen lassen. Vordrucke für die Schlußabrechnung, die in doppelter Ausfertigung vorzulegen ist, werden bei der Bewilligung der Beihilfe dem Verlag übersandt. Die für das geförderte Druckwerk geführten Rechnungsbelege sind 5 Jahre vom Zeitpunkt der Auszahlung an für eine etwaige spätere Anforderung der prüfungsberechtigten Stellen aufzubewahren.

Soweit eine Rückzahlung der Beihilfe in dem Bewilligungsschreiben bestimmt ist, hat der Verlag über den Absatz unaufgefordert alljährlich - erstmals zum 30. Januar des Jahres, das dem an das Erscheinungsjahr sich anschließende Jahr folgt - abzurechnen, und zwar unabhängig davon, ob bereits eine Rückzahlung zu leisten ist.

Etwaige Rückzahlungsbeträge sind an die Landeshauptkasse Düsseldorf  
- Postscheckkonto Essen 73 42 zu Kapitel        Titel        zu über-  
weisen. Von der Überweisung ist das Ministerium für Wissenschaft  
und Forschung unter Angabe des Aktenzeichens des Bewilligungsbeschei-  
des zu unterrichten.

Nach 5 Jahresabrechnungen soll im allgemeinen eine abschließende  
Regelung getroffen werden, die weitere Abrechnungen überflüssig  
macht. Kommt sie nicht zustande oder ist sie angesichts eines noch  
hohen Verkaufserfolges nicht gerechtfertigt, so bleibt die Ab-  
rechnungspflicht bis zur Dauer von weiteren 5 Jahren bestehen.  
Sie erlischt in jedem Fall nach Ablauf dieser Zeit.

Hinweise zur Stellung von Anträgen auf Bewilligung von Druckkostenzuschüssen für Dissertationen aus Landesmitteln.

---

Aufgrund von Empfehlungen des Beratungsausschusses der Geisteswissenschaftlichen Sektion der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaft, der den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen u.a. bei der Vergabe von Druckkostenzuschüssen für Dissertationen des geisteswissenschaftlichen Bereichs gutachtlich berät, sind folgende Grundsätze entwickelt worden:

1. Anträge auf Bezuschussung von hervorragend bewerteten Dissertationen können nur dann bearbeitet werden, wenn sie vom Hauptgutachter selbst (notfalls vom Korreferenten) gestellt werden.

2. Für bereits in irgendeiner Form (Rotaprint o.ä.) publizierte Dissertationen kann ein Zuschuß nicht bewilligt werden. Das gilt ebenso, wenn mit dem Druck ohne Sicherstellung der Finanzierung bereits begonnen worden ist.

Eine Zuschußgewährung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn der benötigte Betrag (ggfs. unter Berücksichtigung sonstiger zur Verfügung stehenden Mittel) sich in einer solchen Größenordnung hält, daß die Aufbringung des Zuschusses aus den betreffenden Haushaltsmitteln der zuständigen Universität (Titel 512 2; Druck von Dissertationen und anderen wissenschaftlichen Arbeiten) erwartet werden kann.

3. Die Dissertation muß an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen entstanden sein. Andere Dissertationen können bei der Vergabe der Mittel ausnahmsweise dann berücksichtigt werden, wenn an der Veröffentlichung ein spezielles Landesinteresse besteht.

4. Bevorzugt berücksichtigt werden im Rahmen der verfügbaren begrenzten Mittel Anträge für solche Dissertationen, die vom Referenten und Korreferenten das höchste Prädikat erhalten haben.

Wird für eine "sehr gut" (magna cum laude oder valde laudabilis) bewertete Dissertation ein Antrag gestellt, so ist darzulegen, welches besondere wissenschaftliche oder öffentliche Interesse eine Förderung der Veröffentlichung in Buchform dringlich erscheinen läßt. Arbeiten mit einem geringeren Prädikat sind von einer Erörterung im Beratungsausschuß grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Dem Antrag sind in jedem Fall gutachtliche Äußerungen des Referenten und Korreferenten beizufügen. Von der Vorlage des Manuskripts ist bei der Antragstellung abzusehen.

6. Im Falle einer Bewilligung wird die Höhe des Druckkostenzuschusses nach den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft festgesetzt. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß der Verlag, der die Drucklegung übernimmt, Kostenvorberechnungsformulare nach dem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft benutzten Muster möglichst schon im Zeitpunkt der Antragstellung in doppelter Ausfertigung vorlegt.

Es wird erwartet, daß der Verlag ein möglichst preiswertes Herstellungsverfahren (z.B. Offsetdruck, kartonierter Einband) wählt. Bei einer Auflage von über 1.000 Exemplaren entfällt gemäß den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein Zuschuß.

7. Bei der Bewilligung des Druckkostenzuschusses wird in der Regel vorausgesetzt, daß der Doktorand selbst einen Teil der Druckkosten übernimmt, und zwar normalerweise die Kosten der üblichen Vervielfältigung (Rotaprint o.ä.).

Es ist daher bei der Antragstellung anzugeben, welchen Betrag der Doktorand selbst aufzubringen vermag. Fakultätspreise können auf die Eigenbeteiligung angerechnet werden.

8. Wegen der Bezuschussung des Drucks wissenschaftlicher Monographien, die nicht Dissertationen sind, sollte grundsätzlich zunächst die Deutsche Forschungsgemeinschaft angegangen werden, sofern die Voraussetzungen für eine Förderung nach ihrem Merkblatt (Vordruck 33) gegeben sind und eine Vorfinanzierung der Arbeit nicht von anderer Seite geleistet wurde.

9. Über Anträge, die gemäß den obengenannten Grundsätzen gestellt sind, wird nach Erörterung in einer turnusmäßigen Sitzung des Beratungsausschusses der Geisteswissenschaftlichen Sektion der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften entschieden.